

LIGASTATUT für die Mannschaftswettbewerbe des DBV

16. Auflage 2005

Statut der Bundesliga und der Oberliga/Regionalliga (Ligastatut)

Präambel

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine bleibt die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage des Amateursports. Die **Bundesligen** und die **Oberliga/Regionalliga** - kurz Bliga, Oliga/RIga - sind Wettbewerbe des DBV im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die er das nachstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erläßt (§ 31 der Satzung).

§ 1

Beschlussorgan für die Einführung Zuständigkeit der DBV-Organe

1. Für die Einführung, Auflösung und Änderung der **Bundesliga, Oberliga/Regionalliga** sowie für die Bestimmungen dieses Statuts ist der Kongress des DBV zuständig.
2. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV, soweit dieses Statut keine andere Regelung enthält.
3. Die Ligakommission hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind. Die Ligakommission setzt sich zusammen aus dem Ligaobmann (Vorsitzender der Ligakommission), dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Sportwart, dem Kampfrichterobmann und je einem gewählten Sprecher der Leistungsklassen 1. Bundesliga, 2. Bundesliga und Ober-/Regionalliga; stellvertretende Mitglieder werden von der Ligakommission bestellt.
4. Der Ligaausschuss, bestehend aus dem Vizepräsidenten Leistungssport (Vorsitzender), dem Sportwart und dem Kampfrichterobmann, kann auf Antrag eines Mitgliedes der Ligakommission Eilentscheidungen in Ligaangelegenheiten treffen. Der Ligaausschuss ist außerdem zweite Instanz bei Protesten und Einsprüchen (s. § 9, 1 b und c des Ligastats).

§ 2

Rechte und Pflichten der Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt an der **Bliga** und **Oliga/RIga** ist jeder Verein in jedem Landesverband, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2, Ziffer 4). Teilnahmeberechtigt sind auch Kampfgemeinschaften aus zwei benachbarten Landesverbänden. Beide Landesverbände müssen der Bildung einer solchen Kampfgemeinschaft zustimmen. Über die Zulassung entscheidet die Ligakommission.
2. Die Zahl der Teilnehmer der **1. oder 2. Bliga** oder der **Oliga/RIga** bestimmt die Ligakommission nach Eingang der Meldungen durch die Vereine oder Verbände. Sie entscheidet darüber, ob die Ligawettbewerbe mit Hin- und Rückrunde oder einfacher Runde oder in mehreren Gruppen durchgeführt und welcher Gruppe die Teilnehmer zugeordnet werden. Abhängig von der Anzahl der Meldungen ist es möglich, die Oliga/RIga zu unterteilen.
3. Die Gruppenzugehörigkeit wird nach geographischen Gesichtspunkten bestimmt, wobei auch die sportliche Bilanz des Vorjahres zu berücksichtigen ist.

Meldungen über die Landesverbände

4. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Auswahlmannschaften laut Ausschreibung fristgerecht über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle (Kopie an den Ligaobmann) zu richten. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:
 - a). Der Verein (bei Auswahlmannschaften der federführende Verein oder Verband) muss in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Die Meldung ist erst rechtsgültig nach Einbezahlung der Kautions, die zusammen mit der Meldung zur Teilnahme an der Liga fällig wird. Die Kautions beträgt für

aa). die 1. Bundesliga 2.000,00 €
bb). die 2. Bundesliga 1.250,00 €

cc). die Oberliga/Regionalliga 750,00 €

Bei Änderung der Liga-Leistungsklassen kann die Ligakommission bezüglich der Kautionshöhe eine andere Regelung beschließen.

d). Die Aktiven müssen von einem Übungsleiter betreut werden, der mindestens die B-Lizenz besitzt. Es dürfen ausländische Sekundanten eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die bei den deutschen Sekundanten geforderte verfügen.

e). Der Verein (Auswahlmannschaft) muss über eine komplette Mannschaft im Sinne dieses Statuts verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können. Darüber hinaus muss eine aktiv tätige Jugendabteilung bestehen.

f). Ein Verein, der sich für die **1. bzw. 2. Liga** bewirbt und in der Saison vor dem neuen Zulassungszeitraum nicht Inhaber einer Ligazulassung gewesen ist, kann keine Startberechtigung als Bundesligamannschaft für die bevorstehende Saison erhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Ligakommission.

g). Mit der Bewerbung hat der Verein (Auswahlmannschaft) den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen zu a) bis f) dieser Vorschriften erfüllt sind. Falsche Angaben können bestraft werden. Aus dem Antrag muss sich ergeben, an welchem Wettbewerb der Verein teilnehmen möchte und wer hierfür der verantwortliche Leiter ist. Mit dem Antrag ist ein Startgeld von 50,00 € auf das Konto des DBV zu überweisen.

5. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich bewerbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts uneingeschränkt an. Über den Antrag entscheidet die Ligakommission des DBV.

6. Einem Verein kann die Zulassung durch die Ligakommission entzogen werden, wenn

a). die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;

b). gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise verstoßen worden ist.

7. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Kautions. Darüber hinaus kann vom VV des DBV eine Geldstrafe verhängt werden. Den geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten.

8. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim VV des DBV einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Die Instanzen können im schriftlichen Verfahren entscheiden.

9. Die Zugehörigkeit der Vereine (Kampfgemeinschaften) zum Kreis der Ligavereine endet jeweils mit dem Meldetermin der sich anschließenden Ligarunde; die noch nicht erledigten Verpflichtungen aus der bisherigen Teilnahme an den Ligawettbewerben bleiben bestehen. Mit den schriftlichen Meldungen zum nächsten Wettbewerb und der Anerkennung dieser Meldungen durch den DBV beginnen für die Ligavereine und deren Kämpfer die Rechte und Pflichten der neuen Saison.

10. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen beglichen worden sind.

§ 3 Wettkampfordnung

1. Veranstaltungen der 1. Bundesliga bestehen aus neun, der 2. Bundesliga und der Oberliga/Regionalliga jeweils aus acht Wertungskämpfen. Bei allen Wettbewerben nach diesem Statut setzt sich die Mannschaft aus den Kämpfern vom Bantam- bis Schwergewicht zusammen. Das Neunerkfeld der 1. Bundesliga wird dadurch erreicht, dass entweder eine Gewichtsklasse doppelt besetzt oder eine anderweitige Lösung beschlossen wird. Einen entsprechenden Beschluss hat die Ligakommission zu fassen und mit der Ausschreibung zur nächsten Saison in geeigneter Form bekannt zu geben. Über den Auf- und Abstiegsmodus entscheidet die Ligakommission vor Beginn der Ligawettbewerbe. Die Kampfzeit der Wettkämpfe richtet sich nach den Wettkampfbestimmungen (WB).

Erste Bundesliga

2. Die 1. Bundesliga ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält für ein Jahr den Wanderpokal, der Eigentum des DBV bleibt und vom siegenden Verein vor Beendigung der nächsten Saison, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonende, dem DBV wieder zur Verfügung zu stellen ist. Gewinnt ein Verein den Pokal dreimal in ununterbrochener Folge oder insgesamt fünfmal, geht dieser endgültig in seinen Besitz über.

Zweite Bundesliga und Oberliga/Regionalliga

Bei den Wettbewerben der 2. Bundesliga und der Oberliga/Regionalliga wird der Meister ermittelt.

3. Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Der Terminplan der Wettbewerbe ist unmittelbar nach Festsetzung der einzelnen Gruppen zu erstellen und herauszugeben. Außerdem ist der Rahmenterminplan des DBV jenen Vereinen zuzuleiten, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung am Ligawettbewerb teilnehmen oder deren Ligameldung dem DBV vorliegt.

Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch den DBV-Sportplaner (Vizepräsident Leistungssport) im Einvernehmen mit dem Ligaobmann. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist nicht möglich.

4. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden für jeden Start dem Sieger zwei Mannschaftspunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Mannschaftspunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Kampfhandlung nach dem Gong zur ersten Runde den Kampf auf, wird dem Verlierer kein Mannschaftspunkt zugesprochen.

Vorläufige Wertung

5. Wenn der Einsatz eines Athleten für den DBV den Start desselben bei einem terminlich zur gleichen Zeit angesetzten Ligakampf verhindert, wird dieser Kampf vorerst mit 1:1 gewertet, sofern der Athlet aus der gegnerischen Mannschaft ordnungsgemäß am Ligatag über die Waage geht und auch ärztlicherseits seine Einsatzfähigkeit bestätigt wird. Die 1:1-Wertung darf jedoch nur in der Gewichtsklasse Berücksichtigung finden, in der der Kämpfer zu diesem Wettbewerbstermin für den DBV im Einsatz ist. Der Sieger des Nachholkampfes erhält den zweiten Punkt, während es beim Verlierer bei einem Punkt bleibt.

Kämpfer, die in der Nationalmannschaft im Halbfliegen- oder Fliegengewicht boxen, können beim Ligakampf auch im genannten Rahmen für die Wertbemessung des Bantamgewichts herangezogen werden. Diese Regelung findet analog im Superschwergewicht Anwendung. Wird ein Ersatzkämpfer gestellt, muss der Delegierte mit dem Wiegebeginn davon unterrichtet werden.

6. Für den Tabellenstand und die Entscheidung über Meisterschaft bzw. Abstieg gelten die Punkte der Mannschaftswertung. Bei Punktgleichheit sind die Einzelpunkte entscheidend, wobei bei gleicher Differenz die Mannschaft mit ihrer Leistung höher zu bewerten ist, der es gelang, mehr Pluspunkte zu erkämpfen. Ist die Regelung der Einzelwertung ebenfalls ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander.

Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, dann erhält der Verein die höhere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, dann wird der Sieger durch einfache Auslosung festgestellt (Sieger/Verlierer). Die Auslosung erfolgt durch den Ligaobmann des DBV oder den mit der Veranstaltungsaufsicht beauftragten Delegierten. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen. Dieser Ausscheidungsmodus gilt auch für die Entscheidungskämpfe um Meisterschaft, Auf- und Abstieg.

Einzelpunkte ermitteln

7. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als der vorgeschriebenen Besetzung an den Start, dann hat sie im Gesamtergebnis den Wettkampf mit 0:2 Mannschaftspunkten verloren. Die Einzelpunkt-Ergebnisse sind nach § 3.6 des Ligastatuts dennoch zu ermitteln. Das gilt auch bei der Nichtbesetzung einzelner Gewichtsklassen durch eine Mannschaft. Die anwesenden startfähigen Kämpfer müssen unbedingt zu Einlagekämpfen antreten, sofern die Bestimmungen des § 24.2 WB eingehalten werden. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

8. Ein Kämpfer mit Über- oder Untergewicht gilt als Verlierer. Er und sein Gegner sind zu einem Einlagekampf verpflichtet, wobei sich auch hier die erlaubte Gewichtsdiﬀerenz nach den Vorschriften des § 24.2 der WB richtet. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn

ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsnormen jedoch einhält.

9. Werden Mannschaftskämpfe kampfflos gewonnen, da der Gegner nicht oder zu spät an den Start geht oder vor dem Wettkampf das Antreten verweigert, können die so gewonnenen Einzelpunkte bei entscheidenden Platzierungen wie beispielsweise Meisterschaftsgewinn, Abstieg, Teilnahme an einer Aufstiegs- oder Abstiegsrunde nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Startberechtigte Kämpfer

1. Alle bei den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen startberechtigte Mitglieder des Vereins sein, für den sie starten, oder die vom DBV anerkannte Startberechtigung (s. WB § 13.11) für diesen Verein für den laufenden Wettbewerb erhalten haben.

Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen über folgende Kämpfereigenschaften verfügen:

a). Der Kämpfer muss die Voraussetzungen des § 16.2 bzw. 16.3 der WB erfüllen. Für einen Einsatz in der 1. BL sind 14 Siege erforderlich.

Als Grundlage für die Startberechtigung wird auch der Titel eines Deutschen Junioren- oder Deutschen Junioren-Vizemeisters anerkannt.

b). Die Ligakommission kann über Sondergenehmigungen im Rahmen dieser Leistungsbegrenzungen entscheiden.

c). In der **OL/RL und 2. Bundesliga** dürfen Junioren des älteren Jahrgangs an den Start gehen, ohne hierdurch ihre Junioreneigenschaft zu verlieren. Für die **OL/RL** sind außerdem Junioren des jüngeren Jahrgangs startberechtigt.

WB regelt Vereinswechsel

2. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen des § 13 der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

a). Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur einmal eine Startberechtigung für einen am Ligawettbewerb beteiligten Verein erhalten. Einem Athleten kann allerdings während eines laufenden Ligawettbewerbs dann ein Wechsel gestattet werden, wenn er für seinen bisherigen Ligaverein in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen ist und für den beabsichtigten Wechsel das Einverständnis vom ihm selbst, seines abgebenden (evtl. auch des ausleihenden) Vereins und Landesverbandes vorliegt. Darüber hinaus darf durch den Abgang des Kämpfers die Mindestzahl der laut Ligastatut von dem abgebenden Verein zu stellenden Athleten nicht unterschritten werden.

b). Vereine, die eine 2. Mannschaft in niederklassigen Ligen haben,

- müssen eine komplette Mannschaft gemäß Ligastatut als 1. Mannschaft melden. Alle übrigen Sportler können für die 2. Mannschaft gemeldet werden;
- ein Sportler der 2. Mannschaft darf die Hälfte der Wettkämpfe der 1. Mannschaft absolvieren. Darüber hinaus verliert er das Startrecht für die 2. Mannschaft.

3. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Ligaobmann des DBV unter Vorlage der Startausweise zu melden. Die Startberechtigung des Kämpfers für den betreffenden Verein ist vom DBV für jedes Wettkampfsjahr im Startausweis besonders zu vermerken.

Für jede Startgenehmigung, die vom Ligaobmann erteilt wird, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt **10,00 €** pro Genehmigung für einen Boxer mit DBV-Startausweis, **250,00 €** für einen Boxer, der gemäß Ligastatut als „Einflieger“ gilt, **125,00 €** für einen zweiten Einflieger.

Einsatz von Ausländern

4. a). Pro Kampftag dürfen in einer Ligastaffel maximal vier Boxer zum Einsatz gebracht werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Ausländer).

b). Voraussetzung ist der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers in Deutschland, der bei der Meldung an den Ligaobmann durch Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels belegt werden muss. Nach derzeit geltendem Ausländerrecht sind dies eine Aufenthaltsgenehmigung nach AusG (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis), eine Aufenthaltserlaubnis EG oder eine Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG.

c). Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer mit dem Antrag zur Ligateilnahme durch Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung nachweist, seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt vor Beginn der Ligarunde (Stichtag ist der Tag des Meldeschlusses) insgesamt 18 Monate in Deutschland gehabt zu haben. Dieses muss bei der Meldung an den Ligaobmann durch Vorlage einer Meldebestätigung der Gemeinde belegt werden. Sind die 18 Monate noch nicht erreicht, kann er das Startrecht unter dem Status „Einflieger“ erhalten. In Zweifelsfällen ist der Ligaobmann berechtigt, weitere geeignete Nachweise anzufordern.

d). In den Bundesligamannschaften darf pro Kampftag ein Ausländer eingesetzt werden, der die Voraussetzungen der Unterabsätze b). und/oder c). nicht erfüllt, aber die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten besitzt: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern („Einflieger“). Die Staatsangehörigkeit ist bei der Meldung an den Ligaobmann durch gültigen Reisepass oder Passersatz zu belegen. Der „Einflieger“ benötigt keinen DBV-Startausweis, sondern kann auch mit einem AIBA-Startausweis eines anderen Nationalverbandes in der Liga zum Einsatz gebracht werden.

e). Die Zahl der Ausländer, die eine Startberechtigung durch den Ligaobmann erhalten dürfen, ist nicht beschränkt. Allerdings dürfen in der 1. Bundesliga maximal zwei „Einflieger“ pro Staffel und Saison eine Startberechtigung erhalten, von denen jeweils einer pro Kampftag zum Einsatz kommen darf. In der 2. Bundesliga wird nur ein „Einflieger“ zugelassen. Die Möglichkeit, einen vom Ligaobmann genehmigten „Einflieger“ nachträglich zurückzuziehen und einen anderen dafür nachzumelden, besteht nicht. In der Oberliga sind keine „Einflieger“ erlaubt.

Es zählen ebenso Athleten anderer Nationalverbände als „Einflieger“, die in Deutschland wohnhaft sind und weiterhin für den Nationalverband ihres Heimatlandes an den Start gehen.

Der Status „Einflieger“ gilt nicht für ausländische Athleten, die in der Bundesrepublik das Boxen erlernt haben oder vor ihrer ersten Berufung in die Nationalmannschaft ihres Heimatlandes drei Jahre in Deutschland wohnhaft sind und in dieser Zeit für einen Verein des DBV ununterbrochen startberechtigt waren.

f). Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV beauftragten Sachbearbeiter erst dann erhalten, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach Regel 22 des Europäischen Amateur-Box-Verbandes (EABA) abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV-Startausweis verfügen. **Die Bestimmungen des § 4, Ziffer 4, sind in jedem Fall einzuhalten.**

5. Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Ligaobmann des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Ausländerklausel. Die Vorlage einer solchen Urkunde entfällt für jene Sportler, die an deutschen Einzelmeisterschaften teilgenommen haben.

6. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut und der WB festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf - ungeachtet der weiteren Maßnahmen - in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte gutgeschrieben.

§ 5 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

1. Wechselt ein Kämpfer zu einem Ligaverein oder einem Verein einer Kampfgemeinschaft im Sinne dieses Statuts, dann ist an den abgebenden Verein – nicht an den Kämpfer – ein Ausgleich entsprechend der nachfolgenden Leistungsskala zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichssumme wird auch dann fällig, wenn der wechselnde Kämpfer nicht sofort für die Ligamannschaft freigegeben wird. Ausgleichszahlungen brauchen nur dann nicht geleistet zu werden, wenn der wechselnde Kämpfer zwar dem § 5 i) zuzurechnen ist, aber von seinem Verein nicht für Ligawettbewerbe gemeldet wird. Eine Zahlung ist allerdings bei späterer Meldung dieses Kämpfers für einen Ligawettbewerb rückwirkend für den Zeitraum von zwei Jahren auch nachträglich noch fällig. Für die Festlegung der Ausgleichshöhe ist das Datum des Wechsels maßgeblich. Für einen Deutschen Jugendmeister ist auch noch drei Jahre nach dem Titelgewinn ein Ausgleichsbetrag von 500,00 € zu entrichten, sofern er nicht zwischenzeitlich in eine höhere Wertstufe aufgerückt ist.

a) Amtierender Olympiasieger (2 Jahre) oder Weltmeister (2 Jahre)	5.000,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	4.500,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	3.500,00 €
b) Amt. Europameister und Weltcup Sieger (je 2 Jahre)	3.500,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	3.000,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	2.500,00 €
c) Amt. Jun.-Weltmeister (2 Jahre)	3.000,00 €
Zweiter Platz (2 Jahre)	2.500,00 €
Dritter Platz (2 Jahre)	2.000,00 €
d) Amt. Deutscher Meister (1 Jahr) oder Jun.-Europameister (2 Jahre)	2.500,00 €
Zweiter Platz (DM 1 Jahr, JEM 2 Jahre)	1.500,00 €
e) Nationalstaffelboxer innerhalb der letzten zwölf Monate (Männer)	1.500,00 €
f) Regionalmeister der Männer oder Dritter der DM der Männer (1 Jahr)	1.250,00 €
g) Amt. Landesverbandsmeister der Männer (1 Jahr) oder Deutscher Junioren-Meister (1 Jahr)	1.000,00 €
h) Deutscher Junioren-Vizemeister (1 Jahr)	750,00 €
i) Alle andere Kämpfer im Sinne von § 16.3 WB (1 Jahr)	500,00 €

Nehmen Auswahlmannschaften der Landesverbände an den Ligawettbewerben teil, so ist von ihnen nur dann ein Ausgleich zu zahlen, wenn beim Vereinswechsel der Kämpfer aus einem anderen Landesverband kommt. Für Athleten aus dem eigenen Landesverband, die zwischenzeitlich an Vereine eines anderen Landesverbandes ausgeliehen waren, kommt keine Ausgleichszahlung in Betracht. Erfolgt ein Kämpferwechsel in den Bereich eines anderen LV, so sind von dem lt. Statut zu zahlenden Ausgleichsbetrag 25 % an den abgebenden Landesverband abzuführen.

Vereinswechsel/Ausleihen

Bei der Ausgleichsverpflichtung wird ein Unterschied gemacht zwischen einem Vereinswechsel eines Kämpfers zu einem Ligaverein und einem Ausleihen eines Kämpfers durch einen Ligaverein. Bei einem Wechsel ist der nach dem Statut gültige volle Ausgleichsbetrag zu entrichten, beim Ausleihen jedes Mal 50 % des Betrages, der lt. Ligastatut als Ausgleichszahlung für den betreffenden Kämpfer fällig ist.

Wechselt ein Kämpfer zu einem Ligaverein über einen Nichtligaverein, um die Zahlung der Ausgleichssumme zu umgehen, so hat der Erstverein dennoch bei den Ziffern a) bis c) zwei Jahre lang, bei den Ziffern d) bis i) ein Jahr lang Anspruch auf Zahlung des vollen Ausgleichs.

Vollzieht ein Kämpfer nach Rückkehr von einem Ligaverein zu seinem Stammverein erneut einen Vereinswechsel zu einem anderen Ligaverein, hat der neue Ligaverein je die Hälfte des Ausgleichs an den Stammverein und an den letzten Ligaverein zu zahlen. Bei Kämpferausleihe tritt diese Regelung nicht in Kraft.

2. Die genannten Beträge gelten auch für Ausländer, wenn sie einem DBV-Verein angehören und einen gültigen DBV-Startausweis besitzen.

3. Die Vereine können einen niedrigeren Ausgleich unter sich vereinbaren oder auch ganz auf diesen verzichten. In solchen Fällen ist jedoch bei Beantragung der Startgenehmigung der Nachweis schriftlich zu führen.

4. Die Starterlaubnis für den neuen Verein darf dem Kämpfer erst nach Zahlung des Ausgleichs erteilt werden, sofern der abgebende Verein nicht auf Zahlung eines Ausgleichs verzichtet hat. Die Zahlung oder ein evtl. Verzicht sind bei der Beantragung der Startgenehmigung unaufgefordert nachzuweisen. Gültig sind nur schriftliche Vereinbarungen.

5. Aus steuerrechtlichen Gründen muss Einzelnachweis über die Ausbildungskosten geführt werden.

§ 6

Durchführung von Veranstaltungen

1. Die vom Ligaobmann des DBV im Benehmen mit dem Terminplaner des DBV angesetzten Veranstaltungen sind an Wochenenden samstags oder sonntags durchzuführen. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin können die Vereine untereinander Freitagsveranstaltungen vereinbaren.

Veranstaltungen, die sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag - auf den ein Arbeitstag folgt - stattfinden, müssen spätestens um 15.00 Uhr beginnen. Bei einem Ligakampf, der am Sonntagnachmittag um 15.00 Uhr beginnt, darf der Anreiseweg der Gastmannschaft 250 km nicht überschreiten.

2. Der genaue Veranstaltungstermin und -beginn sowie die Veranstaltungsstätte (Anschrift, Telefon) sind dem Gegner, der DBV-Geschäftsstelle, dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Sportwart, dem Kampfrichterobmann und dem Ligaobmann des DBV spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Veranstaltungsmeldung kann eine Geldstrafe nach sich ziehen.

3. Vor Beginn des offiziellen Wiegens (2 Stunden vor der Veranstaltung) muss dem Delegierten im verschlossenen Umschlag die Mannschaftsaufstellung ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Änderung der Aufstellung ist nicht möglich.

Reihenfolge der Kämpfe

4. Alle Ligakämpfe werden in der Reihenfolge von der leichtesten bis zur schwersten Gewichtsklasse durchgeführt. Eine diesbezügliche Änderung kann nur erfolgen, wenn durch den DBV eine entsprechende Anordnung ergeht oder die Mannschaftsleiter beider Vereine einer Änderung zustimmen.

Der Antrag auf Änderung der Gewichtsklassenfolge muss dem DBV-Delegierten vor Beginn des Wiegens vorgelegt werden.

5. Es dürfen nur Waagen benutzt werden, die den Bestimmungen des § 24.1 WB entsprechen. Der Gastmannschaft ist eine den Bestimmungen entsprechende Waage vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn zugänglich zu machen. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich entsprechend § 24.4 WB vorzuwiegen.

Ist das angesetzte Kampfgericht nach Ablauf der offiziellen Wiegezeit noch nicht zur Stelle, so ist eine Wiegekommission zu bilden, die aus je einem Vertreter der beteiligten Vereine besteht. Sie hat unverzüglich das Wiegen vorzunehmen und ein Wiegeprotokoll anzufertigen.

Ist das Kampfgericht eine Stunde nach Abschluss des Wiegens noch immer nicht anwesend, kann die Veranstaltung ausfallen, wenn nicht ein anderes Kampfgericht verfügbar ist.

Die Wertungskämpfe (Ligakämpfe) müssen spätestens 30 Minuten nach der in der Anmeldung der Veranstaltung als Kampfbeginn festgesetzten Uhrzeit begonnen werden.

Teilnehmer der 1. Bundesliga haben einen geeigneten und funktionsfähigen Boxpointer einzusetzen.

Ärztliche Untersuchung

6. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Delegierten ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen (§ 4.3 WB).

Kann eine ärztliche Untersuchung aus Gründen, die der veranstaltende Verein nicht zu vertreten hat, erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampfunfähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll in fünffacher Ausfertigung – ausgefüllt – dem Delegierten zu übergeben. Dieser übersendet sofort das Protokoll mit den Punkttabellen dem DBV-Kampfrichterobmann, je ein weiteres Protokoll an den Ligaobmann, den Vizepräsidenten Leistungssport, den Sportwart des DBV sowie an die DBV-Geschäftsstelle. Je ein Protokoll haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Delegierten mit gleicher Post (unter gleichzeitiger Stellungnahme) ebenfalls anzuzeigen. Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss umgehend nach der Veranstaltung dem Vizepräsidenten Leistungssport per Fax das Kampfprotokoll/Ergebnisprotokoll übermitteln. Eine mündliche Übermittlung

ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei Nichteinhaltung ist eine Ordnungsstrafe in Höhe von 15,00 € an den DBV zu entrichten.

Der Delegierte ist verpflichtet, das Kampfergebnis dem Ligaobmann des DBV bis Sonntag (spätestens zwischen 11:00 und 14:00 Uhr) mitzuteilen.

Der Ligaobmann ist für die Auswertung der Protokolle und die Führung der Ligatabellen verantwortlich.

8. Vor jeder Veranstaltung muss wenigstens ein Nachwuchskampf (Männer/Frauen) durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für einen ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.

9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

10. Der letzte Kampftag einer jeden Klasse ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet die Ligakommission.

11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

§ 7

Finanzielle Verpflichtungen

1. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag bei der **1. Bundesliga** von 750,00 €, bei der **2. Bundesliga** von 625,00 Euro und bei der **Oberliga/Regionalliga** von 500,00 € auf Wunsch des Gastes bis zur Pause, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Der Gastverein kann vom veranstaltenden Verein die Vermittlung von Quartier und Verpflegung verlangen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten.

2. Anspruch auf einen vollen Pauschalbetrag (Ziffer 1) haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit ihrer vollständigen Mannschaft antreten. Für jeden tatsächlich (§ 24.2 WB) ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 20%ige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der dann 20 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat. Die Kürzung ist nur dann nicht vorzunehmen, wenn der Kämpfer am Veranstaltungsort vom Arzt aus bis dahin seinem Verein nicht bekannten Gründen keine Starterlaubnis erhält.

Verlust der Pauschale

Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger (s. auch § 3, Ziffer 7) an, verliert er den ganzen Pauschalbetrag. Nachgewiesene höhere Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben lt. Reisekostenordnung vom 14. 06. 2003 Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagegeld. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, dann erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter eine Honorar- und Leistungsentschädigung von 25 € zu zahlen. Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz und Übernachtung, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Die Kampfrichter erhalten zudem ein Kleidergeld von fünf Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:

a). Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn; bei Fahrtstrecken über 400 km der Tarif der ersten Wagenklasse.

b). Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,22 € abgerechnet werden.

Wird ein PKW von zwei oder mehr Kampfrichtern benutzt, dann erhöht sich das Kilometergeld um je 0,02 € je Kilometer und Person.

Dieser Kostensatz erhöht sich bei entsprechender Änderung im Bundesreisekostengesetz.

5. Der pauschale Saisonbeitrag der Ligavereine, der im Verhältnis 2:3 auf die Landesverbände, denen die Ligavereine angehören, und auf den DBV aufzuteilen ist, beträgt für die **1. Bundesliga** 1.250,00 €, für die **2. Bundesliga** 875,00 € und die **Oberliga/Regionalliga** 500,00 €. Bei Änderungen der Leistungsklassen kann die Ligakommission andere Beträge festlegen.

§ 8

Kampfgerichte

1. Für die **1. Bundesliga** nominiert der Kampfrichterobmann des DBV ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern. In der **2. Bundesliga/Oberliga/RL** kommen vier Kampfrichter zum Einsatz. Der Kampfrichterobmann kann nach seinem Ermessen in der **2. Bundesliga/Oberliga/RL** auch ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern einsetzen. Von den Kampfrichtern versieht einer das Amt des Delegierten.

2. Eine öffentliche Wertung findet nicht statt.

3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach § 34, Ziffer e (Sieg durch Punktwertung). Beim Einsatz des Boxpointers sind Wertungspunkte bzw. Wertungstreffer nicht bekannt zu geben.

§ 9 **Verfahrensordnung**

1. Proteste und Einsprüche

Proteste gegen Urteile und Einsprüche wegen nicht sachgemäßer Handhabung der Wettkampfbestimmungen oder anderer Statuten werden gem. § 21 in Verbindung mit § 29, Abs. 4 der Wettkampfbestimmungen entschieden mit folgender Maßgabe:

a). Erinstanzlich entscheidet der gem. § 28, Abs. 2 der WB eingesetzte Delegierte. Die Protestgebühr beträgt Euro 75,- (§ 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV).

b). Zweitinstanzlich entscheidet der Ligaausschuss (s. § 1, Abs. 4 des Ligastatuts). Die Berufungsgebühr beträgt Euro 100,- (Abs. 3 e der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV).

c). Entscheidet der Delegierte nicht gem. Abs. a)., so sind der Ligaausschuss erstinstanzlich und das Sportgericht des DBV zweitinstanzlich zur Entscheidung berufen. Protest- und Berufungsgebühr richten sich nach a). und b).

2. Disziplinarverfahren

a). Die disziplinarische Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens – hierzu zählen auch unentschuldigtes Nichtantreten zu einer festgesetzten Veranstaltung oder der Abbruch einer Veranstaltung durch eine der Mannschaften – sowie die Ahndung des Gebrauchs leistungssteigernder Mittel (Doping) erfolgt nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

Nimmt ein Ligaveroin ohne zwingenden Grund an einer festgesetzten Veranstaltung nicht teil oder bricht diese ab, so kann gegen ihn eine Geldstrafe bis zu Euro 3.000,- und/oder eine Sperre festgesetzt werden.

In erster Instanz entscheidet das Sportgericht, Berufungsinstanz ist das Verbandsgericht des DBV. Die Berufungsgebühr beträgt 100,- € (§ 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung).

b). Erfüllt das Verhalten eines Ligaveroins oder das eines Mitgliedes strafrechtliche Tatbestände, so erfolgt die disziplinarische Ahndung in den Fällen des § 2, Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV erstinstanzlich durch das DBV-Sportgericht. Berufungsinstanz ist das DBV-Verbandsgericht. Die Berufungsgebühr beträgt 100,- € (§ 57, Abs. 3e der Rechts- und Verfahrensordnung).

c). Für die Verfahrenskosten des einzelnen Mitgliedes im Disziplinarverfahren haftet dessen Verein.

3. Vertragliche Schadensersatz- u. sonstige Ansprüche

a). Für vertragliche Schadensersatz- und sonstige Ansprüche gilt § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV mit der Maßgabe, dass für Verfahren mit einem Streitwert über 2.500,- € die direkte Anrufung eines öffentlichen Gerichts ohne Anwendung von § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV möglich ist.

b). Im sportlichen Rechtsverkehr ist erstinstanzlich das Sportgericht des DBV zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandsgericht des DBV.

c). Die Verfahrensgebühr beträgt in erster Instanz 50,- €, die Berufungsgebühr 100,- €.

4. Vorläufige Maßnahmen

Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Delegierte im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht (§ 29, Abs. 2 der WB) erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Ligaobmann und dem Vorsitzenden des Ligaausschusses mitzuteilen. Der Ligaausschuss entscheidet innerhalb von zehn Tagen über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses ist Berufung möglich. Berufungsinstanz ist das Sportgericht des DBV. Die Berufungsgebühr beträgt 100,- € (§ 57, Abs. 3e, Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV). Entscheidet der Ligaausschuss nicht innerhalb der genannten Frist, gilt die vom Delegierten getroffene Anordnung als erfolgt.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift steht das Recht zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen auch dem Ligaobmann zu. Dieser ist auch berechtigt, offensichtliche Fehler in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zu stellen.

§ 10 **Sportliche Verpflichtungen**

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes Kämpfer zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 10.2 und § 12.4 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

§ 11

Aufgaben nach dem Statut

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht den Organen des DBV vorbehalten sind – werden durch den Ligaobmann, von der Versammlung der Ligavereine und von der Ligakommission wahrgenommen.

2. Die verantwortlichen Leiter der Ligavereine und Kampfgemeinschaften beraten den Ligaobmann des DBV in der Ligaversammlung, die mindestens einmal im Jahr von diesem einzuberufen ist. Entschlüsse, die mit Mehrheit gefasst werden, hat der Ligaobmann dem VV des DBV vorzutragen. Es ist zulässig, dass die Ligaversammlung getrennt mit den Vertretern der BL einerseits und den Vertretern der Oliga/Rliga andererseits tagt.

Die Ligavereine dürfen sich in der Ligaversammlung nicht gegenseitig vertreten. Die Vertretung der Vereine oder Kampfgemeinschaften erfolgt auf eigene Rechnung.

Die Vereine (1. BL, 2. BL, OL/RL) wählen je einen Vertreter in die Ligakommission. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Vorübergehende Regelung

3. Der Ligaobmann wird ermächtigt, zu Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

In Sonderfällen kann die Ligakommission einzelne Bestimmungen des Ligastatuts vorübergehend außer Kraft setzen und eine anderweitige sportliche Regelung treffen. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) durch den HA bzw. Kongress, deren Tagung nach der abgeschlossenen Saison folgt.

§ 12

Fernsehübertragungen

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht ausschließlich dem DBV zu.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die hier vorgelegte 16. Auflage des Statuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse des DBV-Kongresses vom 11. Juni 2005, früherer Kongresse sowie die Verfügungen, die die DBV-Ligakommission nach dem Kongress 2005 erlassen hat (§ 11, Abs. 3 des Ligastatuts).